



XPERIENCE IS NOW.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER AGENTUR FÜR DESIGN UND EXPERIENCE
GMBH („AGENTUR“) FÜR DIE ERBRINGUNG VON
AGENTURLEISTUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Aufträge werden ausschließlich zu den folgenden Bedingungen ausgeführt. Alle Geschäftsbedingungen werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart.

2. Schriftform

Sämtliche Vertragsabreden, insbesondere jede Änderung, Erweiterung oder von diesen Bedingungen abweichende Regelung, bedürfen der Schriftform.

3. Kollision mit anderen AGB's

Der Auftraggeber anerkennt, dass die in diesen AGB enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene AGB des Auftraggebers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des Auftraggebers oder sonstigen Schriftstücken des Auftraggebers auf sie Bezug genommen wird.

4. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind die für den Geschäftssitz der Agentur zuständigen Gerichte örtlich zuständig. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nicht Vollkaufmann oder ein ausschließlicher Gerichtszustand zu begründen ist.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers ist der Sitz der Agentur.

6. Anwendbares Recht

Auf Auftragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, soweit für den Einzelfall nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

7. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vereinbarten Bestimmungen

unwirksam sein, bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen unverändert erhalten.

II. HAFTUNG

1. Allgemeines

Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Agentur, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungshelfer, dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

2. Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

Genehmigt der Auftraggeber die von der Agentur vorgeschlagene Werbung oder verlangt der Auftraggeber die Durchführung einer bestimmten Werbung, so haftet die Agentur nicht für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, wenn die Agentur den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hingewiesen hat.

3. Urheberrechte

Werden durch die Ausführung eines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, so stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei, wenn die Agentur zuvor Bedenken gegen die rechtliche Durchführung der Aktion geäußert hat.

4. Schutzfähigkeit der Werbegestaltung

Die Agentur haftet nicht für die warenzeichenrechtl. oder urheber- bzw. geschmacks-musterrechtliche Schutzfähigkeit der Werbegestaltung.

5. Autorenkorrektur

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an der Korrektur der ausgearbeiteten Konzepte, Texte und Werbemittel mitzuwirken. Nach der Korrektur durch den Auftraggeber und der Weitergabe der freigegebenen Konzeptionen an den Werbungsdurchführenden ist eine Haftung der Agentur für die pflichtgemäße Werbedurchführung, insbesondere für die korrekte Verarbeitung im Werbemedium, ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, soweit im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten ein leitender Angestellter, im Verkehr mit Nichtkaufleuten irgendein Mitarbeiter des Werbungsdurchführenden den Pflichtverstoß mindestens grob fahrlässig verschuldet hat. Ansprüche der Agentur gegen den Wer-

bungsdurchführenden wegen Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung tritt die Agentur an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

6. Termineinhaltung

Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen sind ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, soweit im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ein leitender Angestellter, im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten irgendein Mitarbeiter der Agentur die Verzögerung oder die Unmöglichkeit mindestens grob fahrlässig verschuldet hat.

III. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

1. Die Agentur überträgt für die Laufzeit des Vertrages im Rahmen des Vertragszweckes alle mit den gelieferten und angenommenen Arbeiten zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte auf den Auftraggeber, wobei sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart je nach Vertragszweck bestimmt.

2. Alle im Rahmen der Werbungsentwicklung entstandenen Urheber-, Warenzeichen- und / oder Geschmacksmusterrechte verbleiben auch nach der Präsentation der Konzepte bei der Agentur, wenn die Agentur nicht mit der Werbungsdurchführung beauftragt wird. Konzepte und Entwürfe dürfen ohne Zustimmung der Agentur Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Fall der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abreden bei der Agentur.

4. Die weitere Nutzung der Werbeidee, der Werbekonzeption oder der Werbearbeit für andere als im Agenturvertrag vorgesehene Zwecke und im Rahmen anderer Werbeaktionen durch den Auftraggeber ist ohne Zustimmung der Agentur nicht gestattet.

5. Die Agentur gibt generell keine sog. offene Daten an Kunden weiter.

IV. EIGENTUM UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Agentur. Dies gilt auch für Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Stehsätze, Positivfilme, Websites u.a.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht ohne vorherige Zustimmung der Agentur über Waren weiterzuverfügen, die noch im Eigentum der Agentur stehen. Dies gilt insbesondere auch für Entwürfe und Konzepte, bei denen die Urheberrechte noch bei der Agentur liegen.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich unfrei. Bis zu 10%ige technische bedingte Mehroder Minderlieferungen gelten als genehmigt und werden berechnet.

V. BEANSTANDUNGEN

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen.
2. Reklamationen sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen und berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Unterläßt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung, soweit bezüglich der Gesamtlieferung kein Interessenwegfall des Auftraggebers vorliegt.
4. Abweichungen von Qualität, Farben und Maßen sind kein Grund zu Beanstandungen, sofern sie handelsüblich oder technisch nicht vermeidbar sind.

VI. ZAHLUNG

1. Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Stellung der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Ver-

zugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 1% über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz sowie angefallene Mehrkosten berechnet. Bei Zahlungsverzug entfallen sämtliche gewährten Nachlässe. Die Ausführung weiterer Aufträge kann bis zur Bezahlung zurückgestellt bzw. von einer Vorschußzahlung abhängig gemacht werden.

3. Bei Bereitstellung ungewöhnlich hoher Papiermengen, besonderer Materialien, sonstiger Aufwendungen oder Vorleistungen kann hierfür Vorkasse verlangt werden.

VII. EIGENTUM UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Aufträge an Werbeträger erteilt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung, falls sich die Agentur dies im Einzelfall vorbehält.

VIII. KONKURRENZAUSSCHLUSS

1. Die Agentur gewährt dem Auftraggeber auf Verlangen Konkurrenzausschluß für im einzelnen festgelegte Produkte und Dienstleistungen. Wird dem Auftraggeber ein Konkurrenzausschluß eingeräumt, so verpflichtet er sich, während des ungekündigten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsbestandes keine andere Werbeagentur zu beauftragen.
2. Die Agentur verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekanntgewordenen Geschäftsgeheimnisse. Dies gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

IX. ÄNDERUNG ODER STORNO

Für den Fall der Änderung oder Stornierung ordnungsgemäß erteilter Aufträge hat die Agentur Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die Änderung entstehen bzw. durch Ausführung des stornierten Auftrages bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstanden sind. Diese Aufwandsentschädigung wird auf der Basis der in der Preisliste enthaltenen Stundensätze berechnet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.